BO Nr. A 1883 – 5.6.01
PfReg. K 2.8 c

Trauungsvollmacht in Seelsorgeeinheiten

Die leitenden Pfarrer und Administratoren der Seelsorgeeinheiten haben gemäß can. 1109 CIC kraft ihres Amtes ordentliche Vollmacht, den Eheschließungen zu assistieren innerhalb des Gebietes ihrer Seelsorgeeinheit.

Priesterlichen Mitarbeitern wird hiermit gemäß can. 1111 § 1 und § 2 CIC allgemeine Delegation zur Assistenz von Eheschließungen mit dem Recht der Subdelegation für Einzelfälle erteilt für das Gebiet der Seelsorgeeinheit, für die sie bestellt sind.

Ebenso wird hiermit allen Diakonen unserer Diözese die allgemeine Delegation erteilt, Eheschließungen zu assistieren im Gebiet der jeweiligen Seelsorgeeinheit, in der sie einen seelsorglichen Auftrag haben.

Priesterlichen Mitarbeitern und Diakonen ist die Vornahme von Trauungen aufgrund dieser Vollmacht jedoch nur erlaubt, wenn der Pfarrer oder der Ortsoberhirte ihr Einverständnis dazu erteilt haben, oder wenn diese Zustimmung in einem dringenden Fall oder wegen Abwesenheit des Pfarrers vermutet werden darf.

Von der Delegation und Subdelegation ist beim Eintrag ins Trauregister und im Protokoll zur Ehevorbereitung jeweils Vermerk zu machen.